



Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 1  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

27. August 2021

**Änderung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer;  
Ihr Schreiben vom 2. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres Schreibens vom 2. Juli 2021 zur Änderung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer und begrüßen es grundsätzlich, dass sich die Finanzverwaltung unmittelbar nach einem final abgestimmten Schreiben weiteren klärungsbedürftigen Punkten zuwendet, die aus den Reihen der Verbände bereits vorgetragen worden sind.

Hierzu haben wir die folgenden Anmerkungen.

**1. Zu Rn. 40-47 (Zinsswaps sowie Zinsbegrenzungsvereinbarungen)**

Im Entwurf ist bislang keine Änderung zu den Randnummern 40-47 enthalten. Bei Zinsswaps sowie Zinsbegrenzungsvereinbarungen handelt es sich unstrittig um Termingeschäfte, so dass die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG grundsätzlich zu beachten ist. Um vor dem Hintergrund der von den Bankenverbänden vorgetragenen praktischen Probleme beurteilen zu können, ob eine hiervon abweichende Regelung im Verwaltungsweg zu rechtfertigen wäre, bittet das BMF nun mitzuteilen, wie hoch die praktische Relevanz solcher Fälle ist. Da der Abschluss von Zinssicherungsgeschäften vor allem aus der Absicherung des Risikos steigender Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anschaffungskosten (bspw. bei großen fremdvermieteten Immobilienprojekten) bekannt ist, scheint es naheliegend, dass entsprechende Ausgleichszahlungen überwiegend dem gewerblichen Bereich oder den Einkünften nach § 21 EStG zuzuordnen sind.

Unserer Antwort hierzu lautet wie folgt:

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

Unter einem Swap wird allgemein der Austausch von Zahlungsströmen verstanden, die sich auf bestimmte Kapitalbeträge zwecks Berechnungsbasis beziehen. Im aktuellen Entwurf eines BMF-Schreibens vom 2. Juli 2021 (zu Einzelfragen zur Abgeltungssteuer) wurden alle bisherigen Erläuterungen der Finanzverwaltung zu Swaps herausgenommen, die sich auf die neue Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG beziehen. Die übrig gebliebenen Randnummern 47 und 118 erscheinen nach unserem Verständnis widersprüchlich. Während die Rn. 47 anordnet, für Zwecke der Besteuerung nur auf den hingegebenen Zahlungsstrom an den Kunden abzustellen und den gegenläufigen (d. h. erhaltenen) Zahlungsstrom außer Acht zu lassen, ordnet die Rn. 118 an, den Gewinn bzw. Verlust des Swaps für steuerliche Zwecke zugrunde zu legen. Mit Blick auf die Privatkunden im Wealth Managements unserer Mitglieder ergibt sich daher aus unserer Sicht der Bedarf, dass die Finanzverwaltung klar und ausführlich zu diesem Thema Stellung bezieht.

Die Themen Zinsswaps und Zinsbegrenzungsvereinbarungen spielen für Privatkunden aus dem Wealth Management unserer Mitgliedsinstitute eine erhebliche Rolle. Deswegen sehen wir es als erforderlich an, dass sich die Finanzverwaltung zu diesen Themen mit Blick auf die Kapitalertragsteuer ausführlich äußert. Die Erläuterungen sollten insbesondere darauf eingehen, wie im Falle eines effektiven Kapitalaustausches zu verfahren ist, was z. B. bei Währungsswaps eine große Rolle spielen kann. Das Gegenstück hierzu wäre der Austausch von Zahlungsströmen ohne einen effektiven Austausch von Beträgen.

Im Übrigen sind Zinsswaps sowie Zinsbegrenzungsvereinbarungen und demnach die Randnummern 40-47 für unsere Mitglieder, die Retailbanken sind, derzeit praktisch nicht relevant.

## 2. Zu Rn. 59 (Veräußerungsbegriff)

### a. Transaktionskosten

Wir möchten erneut vortragen, dass die im BMF-Schreiben vom 3. Juni 2021 in Rn. 59 ergänzte Regelung, nach der abhängig von den „Transaktionskosten“ eine Veräußerung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG oder ein Sachverhalt nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG vorliegt, nicht sachgerecht ist.

Neben den bereits vorgebrachten Argumenten speziell auch vor dem Hintergrund, dass es sich in den Fällen der Rn. 59 klar um eine Veräußerung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG handelt, kann ein Wertpapier, wenn es tatsächlich wertlos ist, nicht mehr veräußert werden. Die gegebene Veräußerungsmöglichkeit schließt demnach die Anwendung der beschränkten Verlustverrechnung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG aus unserer Sicht aus. Die Wertlosigkeit von der Höhe etwaiger Transaktionskosten abhängig zu machen, ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und widerspricht auch höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BFH-Rechtsprechung).

**VORSCHLAG:** In Rn. 59 sollten daher die Sätze 5 und 6 gestrichen werden:

~~„<sup>5</sup>Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. <sup>6</sup>Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen.“~~

### b. Veräußerungsbegriff unglücklich

Die Aufnahme des Sachverhaltes der „Wertlosausbuchung auf Kundenwunsch“ begrüßen wir. Allerdings liegt hier aus unserer Sicht gerade keine „Veräußerung“ vor, sondern in dem Fall definitiv ein Sachverhalt n. § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG (Totalverlust).

Demnach ist die Ergänzung an getroffener Stelle etwas unglücklich. Zudem ist die Formulierung missverständlich, da einerseits davon gesprochen wird, dass eine „Veräußerung“ vorliegt (würde grundsätzlich heißen, dass der Verlust in den Verlustverrechnungstopf eingehen könnte), andererseits von „wertlos“. Vor dem Hintergrund der BMF-Vorgabe, wonach es bei Veräußerung zur „Wertlosthematik“ kommen kann, klärt sich dieses „Missverständnis“ zwar auf und man kann von einem Fall des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG (wertlos) ausgehen.

Der Sachverhalt wäre dann aber, speziell auch vor dem Hintergrund der hierzu o. g. Anmerkungen, nicht in der Rn. 59 aufzunehmen, sondern in der Rn. 63 (Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)). Anstelle des Begriffs „Veräußerung“ könnte der Begriff „Totalverlust“ gewählt werden.

**VORSCHLAG: Satz 7 der Rn. 59 sollte in Rn. 63 (Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)) eingefügt werden.**

### c. Handelbarkeit

Nach dem Entwurf des BMF-Schreibens liegt eine „Veräußerung“ auch vor, wenn ein Anleger die Ausbuchung wertloser Wertpapiere, die nicht mehr handelbar sind oder weil der Anleger nicht über die kleinste handelbare Einheit verfügt, auf ein Depot seines Kreditinstituts („Scherbendepot“) veranlasst und durch das Kreditinstitut hierfür kein Gegenwert gezahlt wird.

In der Praxis wird der Wunsch von Kunden regelmäßig an die depotführenden Stellen herangetragen, dass bestimmte Wertpapiere in den Bestand des Kreditinstitutes übernommen werden und ohne Gegenwert aus dem Depot der Kunden ausgebucht werden. Die Prüfung dahingehend, ob derzeit ein Handel mit diesem Wirtschaftsgut stattfindet, würde die Abwicklung ohne ersichtlichen steuerrechtlichen Grund unnötig mit Komplexität anreichern. Unabhängig davon, ob noch ein Handel mit diesem Wirtschaftsgut stattfindet, erhält der Kunde nach Ausbuchung aus seinem Depot keine Gegenleistung. Ihm wird lediglich die Sachherrschaft über die Wirtschaftsgüter ohne Gegenleistung entzogen. Dementsprechend ist unseres Erachtens – unabhängig vom einem etwaigen Handel des Wirtschaftsgutes – von einem Tatbestand des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG (Totalverlust) auszugehen. Die Einschränkung, dass es sich um nicht mehr handelbare Wertpapiere handeln muss, bitten wir daher zu streichen.

**VORSCHLAG: Rn. 59 Satz 7 sollte wie folgt geändert werden:**

**„~~7~~ Eine Veräußerung Totalverlust liegt auch vor, wenn ein Anleger die Ausbuchung wertloser Wertpapiere, die nicht mehr handelbar sind oder weil der Anleger nicht über die kleinste handelbare Einheit verfügt, auf ein Depot seines Kreditinstituts („Scherbendepot“) veranlasst und durch das Kreditinstitut hierfür kein Gegenwert gezahlt wird.“**

**Zudem sollte dieser geänderte Satz anstelle in Rn. 59 in Rn. 63 (Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)) aufgenommen werden (s. 2. b.).**

### 3. Zu Rn. 131 (Währungsgewinne/-verluste):

Die unter „**Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto)**“ von Ihnen beschriebene steuerliche Würdigung der „Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto)“ widerspricht unseres Erachtens der gesetzlichen Vorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG und der gängigen Abwicklungspraxis auf Ebene der Kreditinstitute. Unseres Erachtens

handelt es sich, ungeachtet der Verzinsung des Fremdwährungsguthabens, weiterhin um einen Tatbestand, der unter § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu fassen ist. Die Verzinsung des Fremdwährungsguthabens ändert nichts daran, dass es sich bei dem Vermögensgegenstand weiterhin um ein Fremdwährungsguthaben handelt. Bei der Entscheidung, ob das Fremdwährungskonto verzinst wird, handelt es sich um eine geschäftspolitische Entscheidung der Banken, die maßgeblich von deren Refinanzierungsmöglichkeiten abhängt. Eine hieraus resultierende abweichende steuerliche Behandlung des Wirtschaftsgutes ist unseres Erachtens nicht sachgerecht. Es erscheint vor dem Hintergrund des Wortlautes des § 23 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG eine Verlängerung der Dauer, innerhalb derer ein privates Veräußerungsgeschäft angenommen wird, sachgerecht. Dieser Rechtsauffassung haben allerdings Teile der Finanzverwaltung bereits widersprochen (siehe etwa BayLfSt S 2256.1.1-6/6 St 32 vom 10. März 2016).

Neben den bereits beschriebenen steuerrechtlichen Bedenken würde die Änderung der über Jahre erprobten Praxis zu einem erheblichen Umsetzungsaufwand auf Ebene der depotführenden Stellen führen. Eine kurzfristige Umsetzung dieser überraschenden Änderung aus der Sichtweise der Finanzverwaltung ist den Mitgliedern nicht möglich. Denn hier müsste, ähnlich wie bei Wertpapieren, eine FiFo-Datenbank implementiert werden. Zudem wäre auch zu klären, wie die Daten bei Überträgen von Fremdwährungsguthaben zwischen den Banken weitergegeben werden können.

**VORSCHLAG: Rn. 131 sollte daher wie folgt geändert werden:**

~~„<sup>1</sup>Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen kann es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handeln (BFH-Urteil vom 2. Mai 2000, IX R 73/98, BStBl II S. 614), sofern die Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind, §§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 EStG.~~

~~<sup>2</sup>Währungsgewinne/verluste aus der Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) sind gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 EStG zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Dabei stellt jede Einzahlung auf ein Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang dar. <sup>4</sup>Im Falle der späteren Rückzahlung liegt ein veräußerungsgleicher Vorgang vor, § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG (vgl. auch Rn. 59). <sup>5</sup>Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine etwaige Fremdwährungskapitalforderung zugleich in Euro oder eine dritte Währung umgewandelt wird. <sup>6</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Forderungsbetrag nach Fälligkeit erneut verzinslich angelegt wird. <sup>7</sup>Dieser Vorgang stellt steuerlich eine Veräußerung der ursprünglichen Kapitalforderung und zugleich eine Anschaffung einer neuen Kapitalforderung dar. <sup>8</sup>Wird der Fremdwährungsbetrag innerhalb der Frist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG in Euro oder eine dritte Währung getauscht, so sind Währungsgewinne/verluste die bereits bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst wurden, nicht zusätzlich bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zu erfassen, § 23 Absatz 2 EStG.~~

~~<sup>9</sup>Bei ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzten Fremdwährungsguthaben (Zahlungsverkehrskonten, Kreditkarten und digitale Zahlungsmittel), kann unterstellt werden, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht vorhanden ist. <sup>10</sup>Eine Erfassung von Währungsgewinnen/verlusten gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 ESt für Zahlungsmittel scheidet daher aus. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten Zinsen unterliegen einer Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG.~~

~~<sup>11</sup>Währungsgewinne/verluste aus der Rückzahlung eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG bei der Veräußerung des Fremdwährungsguthabens zu berücksichtigen.“~~

Die Begründung hierzu haben wir Ihnen nochmals wie folgt zusammengefasst:

- Die Tatsache, dass bestimmte Konten verzinst werden, darf unseres Erachtens nicht dazu führen, dass es zu einer Einordnung in eine andere Kategorie von Einkünften im Sinne des EStG kommt. Bei der Frage, ob bestimmte Konten verzinst werden, handelt es sich ausschließlich um geschäftspolitische Entscheidungen der Geschäftsbanken.
- Die steuerliche Einordnung eines Vermögensgegenstandes in Abhängigkeit davon, ob dieser verzinst wird, kann der aktuellen Fassung der §§ 20 und 23 EStG nicht entnommen werden. Insofern mangelt es an einer gesetzlichen Grundlage der Rn. 131.
- Unschlüssig bzw. widersprüchlich erscheint vor diesem Hintergrund auch, dass das BMF im Rahmen des Entwurfs vom 3. Juni 2021 zu „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token“ noch von einer Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre ausgegangen ist (s. Rn. 47 des Entwurfsschreibens vom 3. Juni 2021), wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder Token als Einkunftsquelle genutzt werden. Für die Besteuerung von Fremdwährungskonten sollten keine anderen Grundsätze gelten als für die Besteuerung von virtuellen Währungen oder von Token.
- Der auf die depotführende Stellen zukommende administrative Aufwand steht in einem erheblichen Gegensatz zu den zu erwartenden Steuereinnahmen. Im aktuellen Marktumfeld werden nur noch geringfügig verzinsten Währungskonten durch die Institute angeboten. Es ist davon auszugehen, dass die angebotenen Produkte vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Kosten-Nutzen-Abwägungen überprüft werden.

Zudem erachten wir die in Aussicht gestellte Nichtbeanstandungsregelung in Anbetracht der erheblichen Umsetzungsaufwendungen für die Praxis als nicht ausreichend. Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung um ein weiteres Jahr halten wir für zwingend erforderlich.

**VORSCHLAG: Wir bitten um eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung um mindestens ein weiteres Jahr.**

#### **4. Zu Rn. 193 (Übermittlung der Anschaffungsdaten bei Übertrag ohne Gläubigerwechsel von einem ausländischen Institut)**

Die Ergänzung „Davon ist bei einem Depotübertrag *mit* Gläubigerwechsel aus dem Ausland auszugehen, wenn das ausländische Institut nicht versichert, dass dem Depotübertrag kein Erbfall innerhalb von 10 Jahren vor Depotübertragung ins Inland vorausgegangen ist.“ macht u. E. keinen Sinn.

Vermutlich sollte es heißen „Davon ist bei einem Depotübertrag *ohne* Gläubigerwechsel (...) auszugehen (...)“. In der Konsequenz würde das allerdings bedeuten, dass bei Überträgen aus dem Ausland, ohne Bestätigung auf „kein Erbfall“, nie Anschaffungsdaten übernommen werden dürften.

**VORSCHLAG: Wir bitten um Klarstellung.**

#### **5. Zu Rn. 324 (Fundstellennachweis und Anwendungsregelung)**

Nach Rz. 324 Satz 3 wird es nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rn. 59 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 10. Mai 2019 (Datum der RS) für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2022 zufließen, angewendet wird.



Das ist aus unserer Sicht nicht zielführend, denn mit dem vorliegenden Entwurf wurde lediglich der Passus mit der Wertlosausbuchung auf Kundenwunsch ergänzt.

Somit wäre die Ergänzung aus dem Schreiben vom 3. Juni 2021, für die man die Nichtbeanstandung eigentlich wollte, nicht betroffen. Diese wäre demnach (weiterhin) ab 3. Juni 2021 anzuwenden.

**VORSCHLAG: Sollte unserer Argumentation zur Streichung der Ergänzungen der Rn. 59 aus dem BMF-Schreiben vom 3. Juni 2021 (s. oben 2. a.) nicht aufgegriffen werden, bitten wir um entsprechende Klarstellung bei den Anwendungsregelungen in Rz. 324 wie folgt:**

**„<sup>3</sup>Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rn. 59 in der Fassung des BMF-Schreibens vom ~~10. Mai 2019~~ 3. Juni 2021 (Datum der RS) für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2022 zufließen, angewendet wird.“**

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb